

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1996

Geschäftszahl

96/02/0005

Rechtssatz

Da das am 14.1.1993 kundgemachte ArbIG nach seinem § 25 Abs 1 mit 1.4.1993 (sohin 0 Uhr dieses Tages) in Kraft trat, muß eine Mitteilung über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 und 4 VStG iSd § 26 Abs 3 ArbIG spätestens am 31.3.1993 (um 24 Uhr) beim Arbeitsinspektorat eingelangt sein (vgl dazu die im § 26 Abs 3 ArbIG bezogene Vorschrift des § 23 Abs 1 erster Satz ArbIG, betreffend das Erfordernis des "Einlangens").